

VSG 02 / B2 /17

B e s c h l u s s

Einspruch des Vereins 2 gegen die Wertung des Punktspiels der Männer
Stadtliga A Verein 1 – Verein 2 vom 22.04.2017.

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des
Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch des Vereins 2 wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu ¼ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Begründung:

Gemäß § 34 Ziff. 2b kann gegen die Wertung eines Spiels Einspruch eingelegt werden
wegen eines spielentscheidenden Regelverstößes der Schiedsrichter.

Gemäß § 34 Ziff. 4a dürfen vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der
Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn sie unmittelbar nach dem Spiel

einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind.

Gemäß § 34 Ziff. 5 darf über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist.

Gemäß § 37 Ziff. 3 müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Eingang der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein.

Gemäß § 37 Ziff. 6 müssen Rechtsbehelfsschriften einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

Gemäß § 37 Ziff. 7c müssen Rechtsbehelfsschriften von Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter.

Im vorliegenden Fall ist keine der zwingend oben aufgeführten Voraussetzungen für eine Verhandlung vorhanden.

Im Spielbericht ist kein Regelverstoß aufgeführt, lediglich der Vermerk: Fehlentscheidung.

Auch sind keine Gebühren sowie der Auslagenvorschuss bezahlt.

Es liegt kein klarer Antrag vor, und die Rechtsbehelfsschrift ist nur vom Trainer unterschrieben.

Somit ist der Einspruch nicht formgerecht eingelegt und war gemäß § 47 Ziff. 1 RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Allein eine dieser fehlenden, aber zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Durchführung einer Verhandlung, hätte gereicht, um den Einspruch durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 4 RO/DHB.

Die Kosten des Verfahrens betragen: 45,50 €.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € ¼ Einspruchsgebühr

25,00 € Verwaltungskostenpauschale

8,00 € Verbandssportgericht

45.50 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Handball-Verband Berlin e.V.
Vorsitzender Verbandssportgericht